

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.04.2013

Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Lüneburg. . . . .	87
Änderungen und Ergänzungen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 22.02.2013 . . . . .	88
Kreistagssitzung am 29.04.2013 . . . . .	89

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	Hinweisbekanntmachung Ergänzungssatzung „Hohe Luft“ der Stadt Bleckede . . . . .	90
	Hinweisbekanntmachung Ergänzungssatzung „In den Tannen“ der Stadt Bleckede . . . . .	91
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen . . . . .	92
	Hinweisbekanntmachung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen . . . . .	94
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 24 „Nedderste Haselhoop“ Gemeinde Amelinghausen. . . . .	95
	Hinweisbekanntmachung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Amelinghausen – der Gemeinde Amelinghausen. . . . .	96
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Hof Bockum“ der Gemeinde Rehlingen . . . . .	97
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Oldendorf/Luhe . . . . .	98
	Haushaltssatzung 2013 des Flecken Bardowick . . . . .	99
Samtgemeinde Bardowick	Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ des Flecken Bardowick. . . . .	100
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick. . . . .	101
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Barum. . . . .	104
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Handorf . . . . .	105
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Mechtersen . . . . .	106
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Vögelsen . . . . .	107
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Wittorf. . . . .	108
	Haushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Dahlenburg. . . . .	109
	Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg . . . . .	110
	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg . . . . .	110
Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Fürstenwall-Grundschule in der Samtgemeinde Dahlenburg . . . . .	111	

Fortsetzung auf Seite 86

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

39. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 25.04.2013	Nr. 4
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Kirchgellersen .....	112
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Reppenstedt .....	113
	3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt vom 17.12.1999 .....	113
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Südergellersen .....	114
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Deutsch Evern .....	115
	Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße“ der Gemeinde Deutsch Evern .....	116
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlage Windmühlenstraße/Heidplacken/Römeberg/In der Sandkuhle, Ortsteil Wendhausen der Gemeinde Reinstorf .....	117
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2013 des Flecken Artlenburg .....	118
	Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenweg“ des Flecken Artlenburg .....	118
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Brietlingen .....	122
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Echem .....	123
	Bebauungsplan Nr. 6 „LBZ Echem“ der Gemeinde Echem .....	124
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Hittbergen .....	125
	Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Hohnstorf/Elbe .....	126
Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Scharnebeck .....	127	
	Bebauungsplan Nr. 17 „LBZ Echem“ der Gemeinde Scharnebeck .....	128

**C. Bekanntmachungen der Zweckverbände**

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	217.064.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	217.064.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	279.214.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	200.586.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.046.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.039.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.364.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.112.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts 297.625.300 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushalts 223.738.800 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	9.180.000 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	9.180.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	2.900.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	2.900.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 9.594.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Kredite für Investitionen nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.250.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 44.354.000 Euro veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird bis zum 30.11.2013 auf 90.000.000 Euro und ab 01.12.2013 auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Kreisumlage wird auf 53,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 53,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 17. Dezember 2012

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.04.2013 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302 355 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis einschließlich 07.05.2013 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG eingesehen werden.

Lüneburg, den 25.04.2013

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **Änderungen und Ergänzungen zur Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 22.02.2013**

Nach Erlass und Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 22.02.2013 sind weitere Meldungen beim Landkreis Lüneburg eingegangen, die eine Anpassung der zu behandelnden Bereiche erfordern:

Unter Ziffer 2 werden folgende Orte ergänzt:

#### **Amt Neuhaus**

Brandstade, Groß Kühren, Gülstorf, Privelack, Raffatz, Vockfey, Wehningen

#### **Stadt Bleckede**

Garze, Nindorf, Rosenthal, Vogelsang, Walmsburg

#### **Samtgemeinde Dahlenburg**

Lüben, Marienau, Süschendorf, Tosterglope

#### **Samtgemeinde Ostheide**

Horndorf, Junkernhof, Rohstorf, Sülbeck, Süttoft, Wiecheln

#### **Samtgemeinde Scharnebeck**

Ahrenschanter, Boltersen

Unter Ziffern 3 und 4 wird die Bekämpfung per Hubschrauber nicht mehr vorgesehen für den Bereich Bleckeder Moor und entlang der B 4 zwischen dem Häcklinger Kreisel und Melbeck sowie entlang der B 216 in Lüneburg-Neu Hagen in Höhe des Abzweigs der L 221.

Neu aufgenommen für die Bekämpfung per Hubschrauber wird der Bereich des Golfhotels Lüdersburg samt Golfplatz und der Elbradweg zwischen Sassendorf und Barförde.

#### **Begründung:**

Die Änderungen beruhen allein auf neuen Erkenntnissen aufgrund neuer Meldungen über Befallssituationen, die nach der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 22.02.2013 beim Landkreis Lüneburg eingegangen sind. Mit den übrigen bestandskräftigen Teilen der Allgemeinverfügung vom 22.02.2013 befasst sich diese Änderung und Ergänzung nicht.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr nicht betrieben werden.

Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, 19.04.2013

In Vertretung  
Krumböhmer  
Erster Kreisrat

**Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg  
findet statt am Montag, dem 29.04.2013, um 14:00 Uhr  
in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

**Tagesordnung:  
(öffentlich)**

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04.03.2013
5. Mitgliedschaft im Kreistag
  - a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Meike Völker
  - b) Verpflichtung von Bernd Hein sowie Pflichtenbelehrung
6. Mitgliedschaft im Kreistag
  - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Heiko Dörbaum
  - b) Verpflichtung von Stefan Minks sowie Pflichtenbelehrung
7. Umbesetzungen im Kreisausschuss, Fachausschüssen und sonstigen Stellen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 18.04.2013)
8. Abberufung des Betriebsleiters des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung
9. Bestellung einer neuen Betriebsleitung für den Eigenbetrieb Straßenbau- und -unterhaltung ab 01.07.2013
10. Erlass einer Rahmensatzung für Bürgerbefragungen gem. § 35 NKomVG
11. Überprüfung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) und Einleitungsbeschluss für eine 3. Änderung des RROP 2003
12. Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die Teilnahme des Landkreises Lüneburg am Digitalfunk (im Stand der 1. Aktualisierung vom 25.03.2013)
13. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2010, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2010
14. Transformationsprozess E.ON Avacon AG
15. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 116.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2012
16. Schwerpunktprüfung Schülerbeförderung im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof im Oktober 2012; Vorstellung der Prüfungsmitteilung
17. Vergabe der Kulturförderpreise des Landkreises Lüneburg
18. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 12.04.2013 (Eingang: 15.04.2013); Übertragung der Kreistagssitzung im Internet
19. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 12.04.2013 (Eingang: 15.04.2013); Resolution: Wasser ist Menschenrecht Wasserversorgung und Abwasserreinigung gehören in die öffentliche Hand
20. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 13.04.2013 (Eingang: 15.04.2013); Informationen über die Weiterführung des PACE-Projektes
21. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 13.04.2013 (Eingang: 15.04.2013); AStA im Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
22. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
23. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 23.1 Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion vom 14.04.2013 (Eingang: 15.04.2013); Sachstandsbericht zur Elbbrücke Neu Darchau/Darchau
24. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
25. Schließung der Sitzung

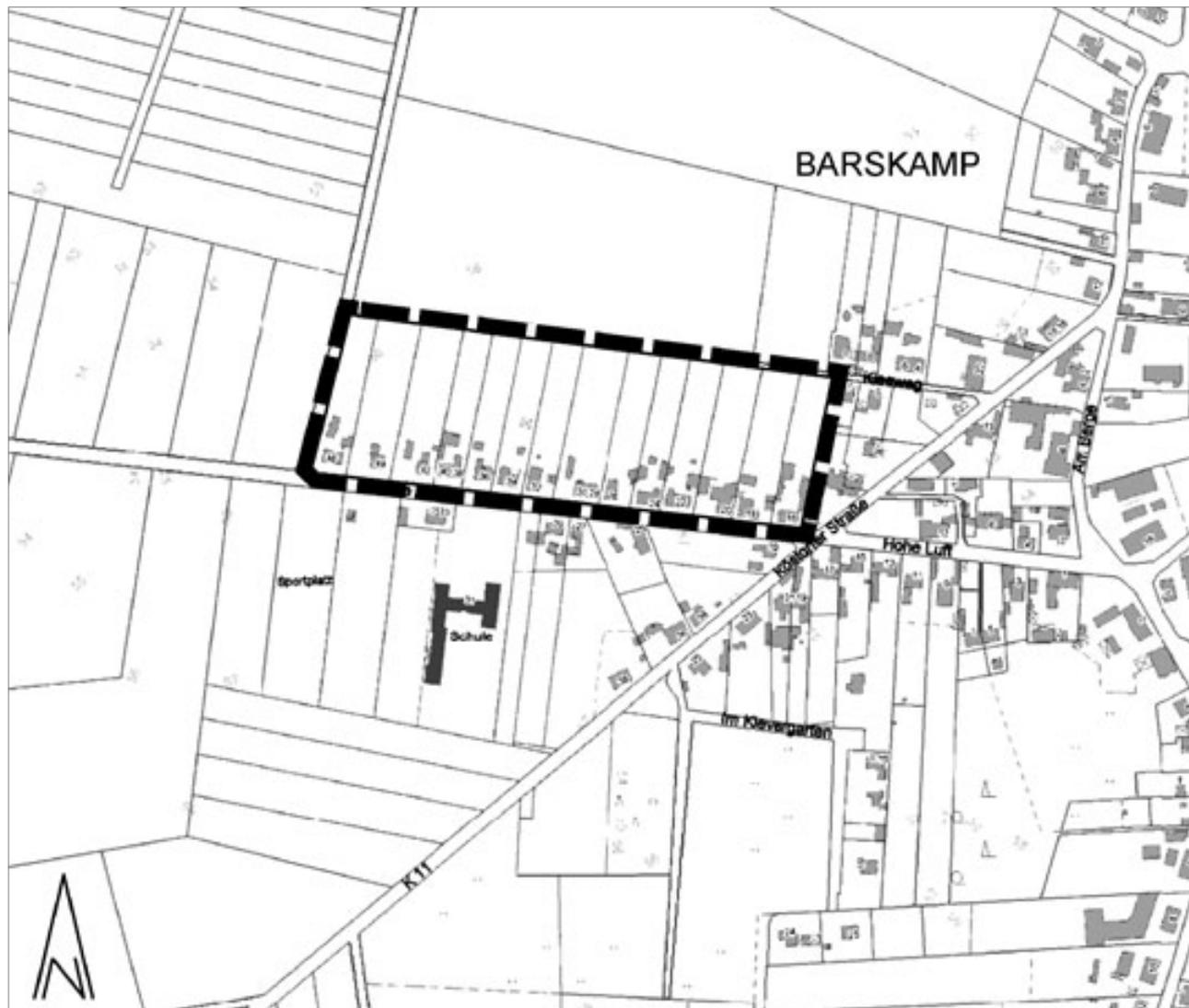
Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Nahrstedt“

## Hinweisbekanntmachung Ergänzungssatzung „Hohe Luft“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 die Ergänzungssatzung „Hohe Luft“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1 : 5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung „Hohe Luft“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Hohe Luft“ in Kraft.

Bleckede, den 19.03.2013

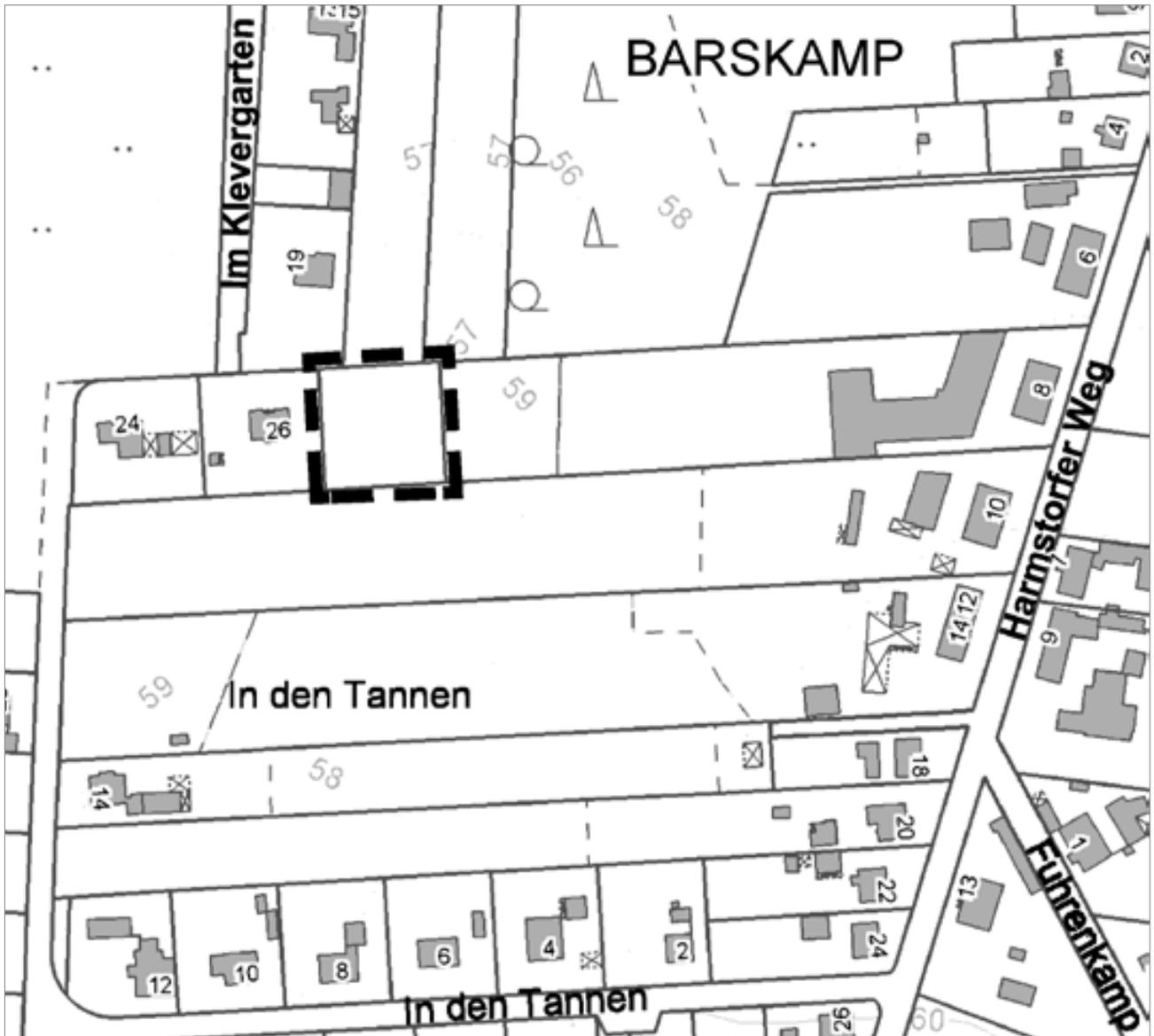
gez.  
Jens Böther  
Bürgermeister

S.

## Hinweisbekanntmachung Ergänzungssatzung „In den Tannen“

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 die Ergänzungssatzung „In den Tannen“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1 : 5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung „In den Tannen“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „In den Tannen“ in Kraft.

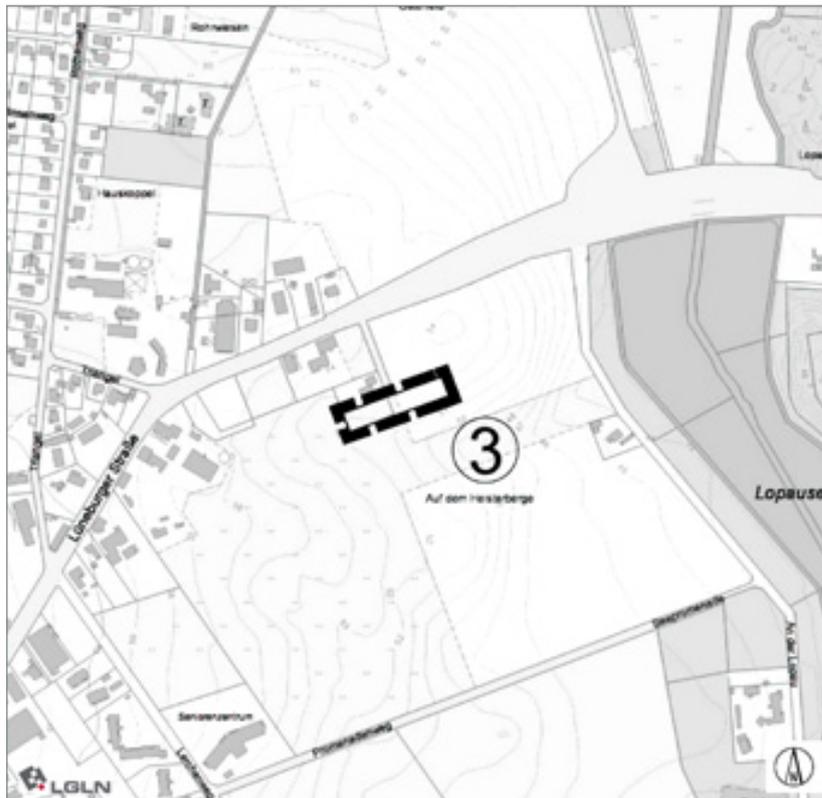
Bleckede, den 19.03.2013

gez.  
Jens Böther  
Bürgermeister

S.



zu Teiländerungsbereich 3:



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit Verfügung vom 17. März 2013 (Aktenzeichen: RBP – R13200002 / 6) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Grünflächen) erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Grünflächen) einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Amelinghausen bestehend aus 3 Teiländerungsbereichen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Grünflächen) gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

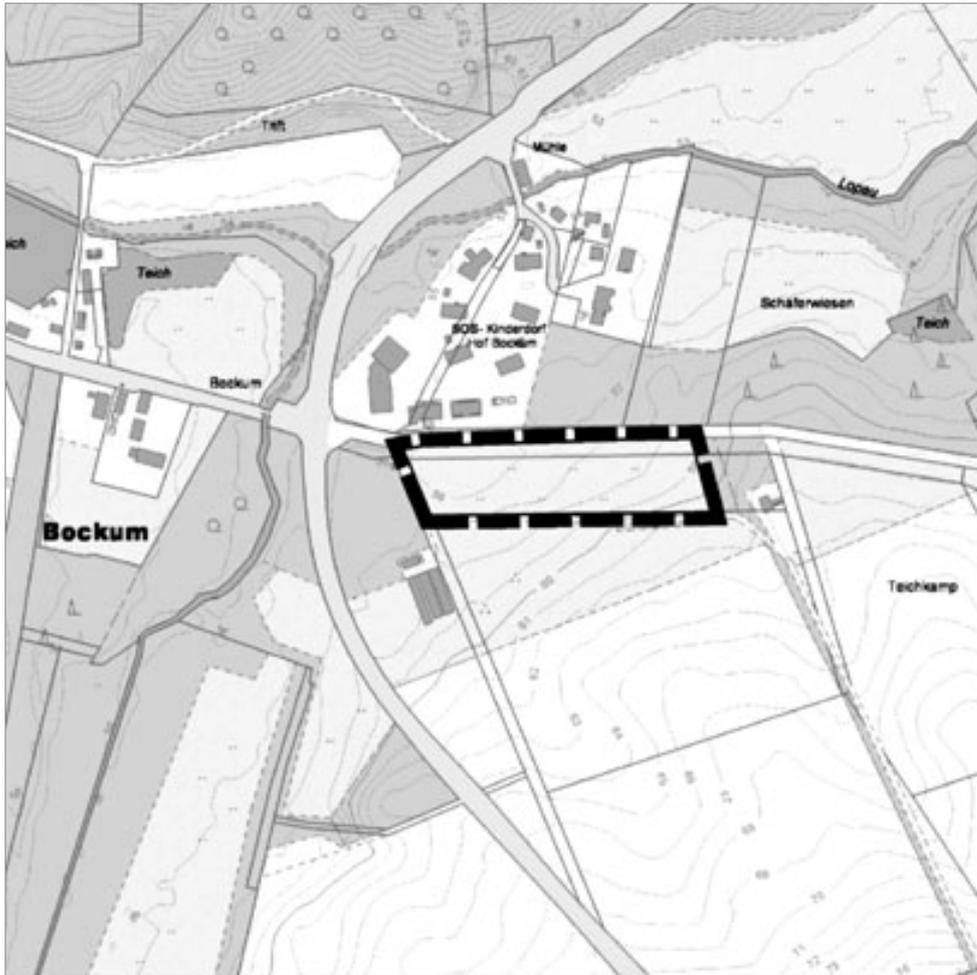
Amelinghausen, den 19. April 2013

In Vertretung  
gez. Göbel

## Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2012 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen gem. § 6 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit Verfügung vom 08. April 2013 (Aktenzeichen: 60 – R13200008 / 4) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

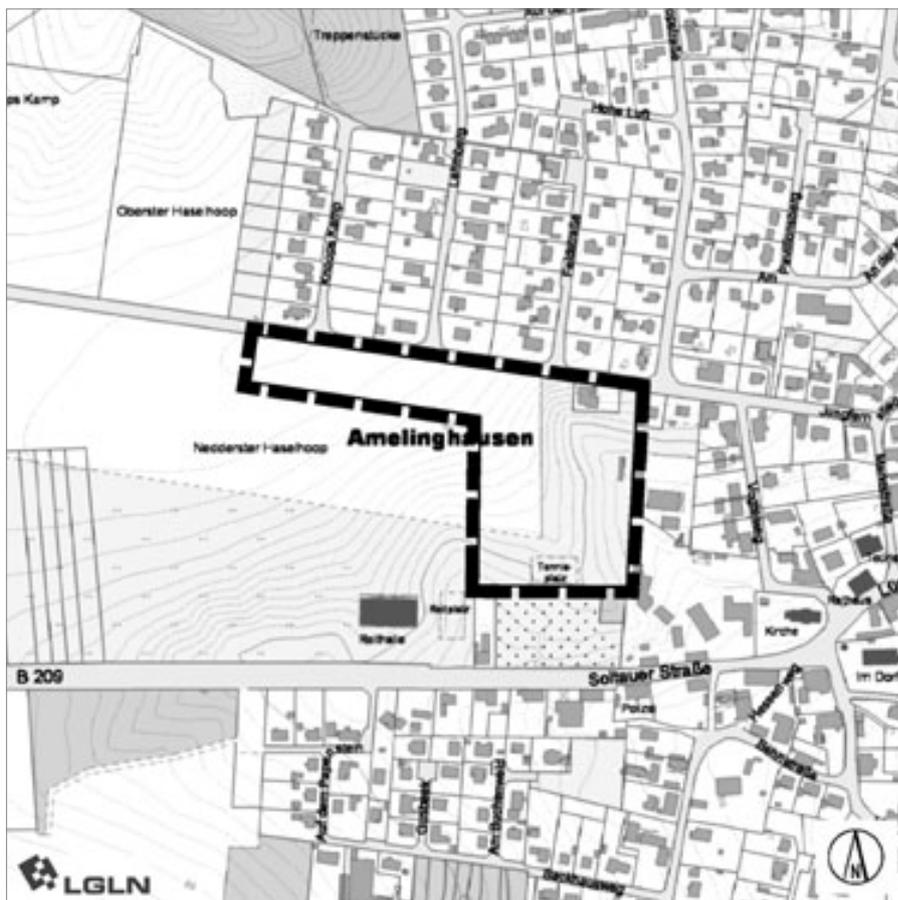
Amelinghausen, den 19. April 2013

In Vertretung  
gez. Göbel

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 26. November 2012 den Bebauungsplan Nr. 24 „Nedderste Haselhoop“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarzgestrichelte Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Nedderste Haselhoop“, Gemeinde Amelinghausen, einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Nedderste Haselhoop“, Gemeinde Amelinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

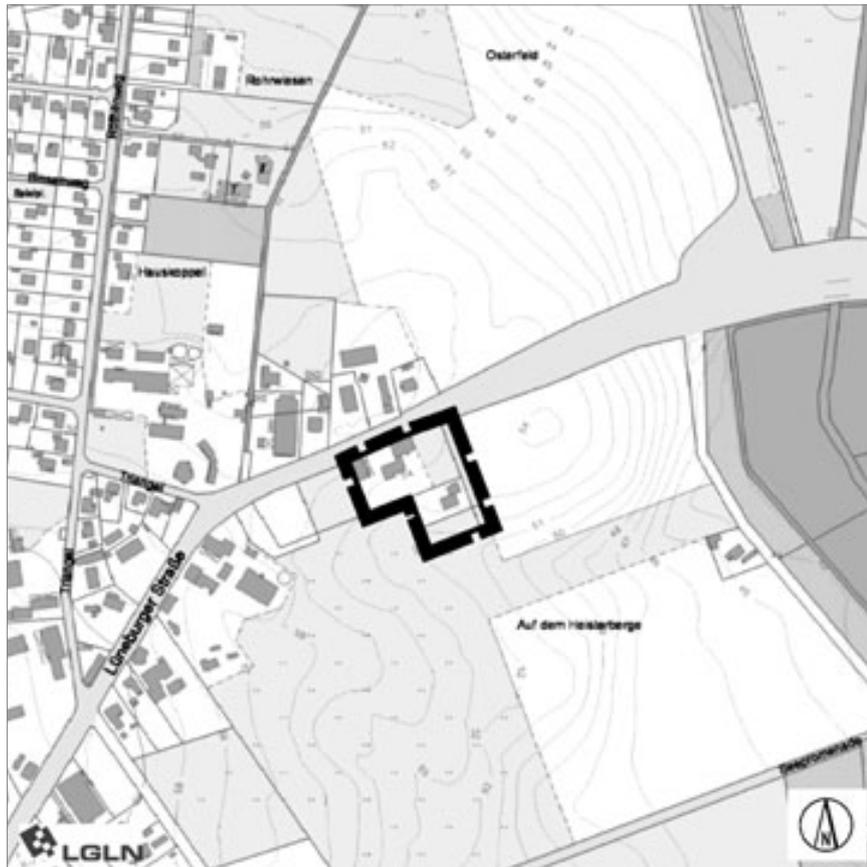
Amelinghausen, 19. April 2013

In Vertretung  
gez. Göbel

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Amelinghausen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB und die Begründung hierzu gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Amelinghausen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Amelinghausen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

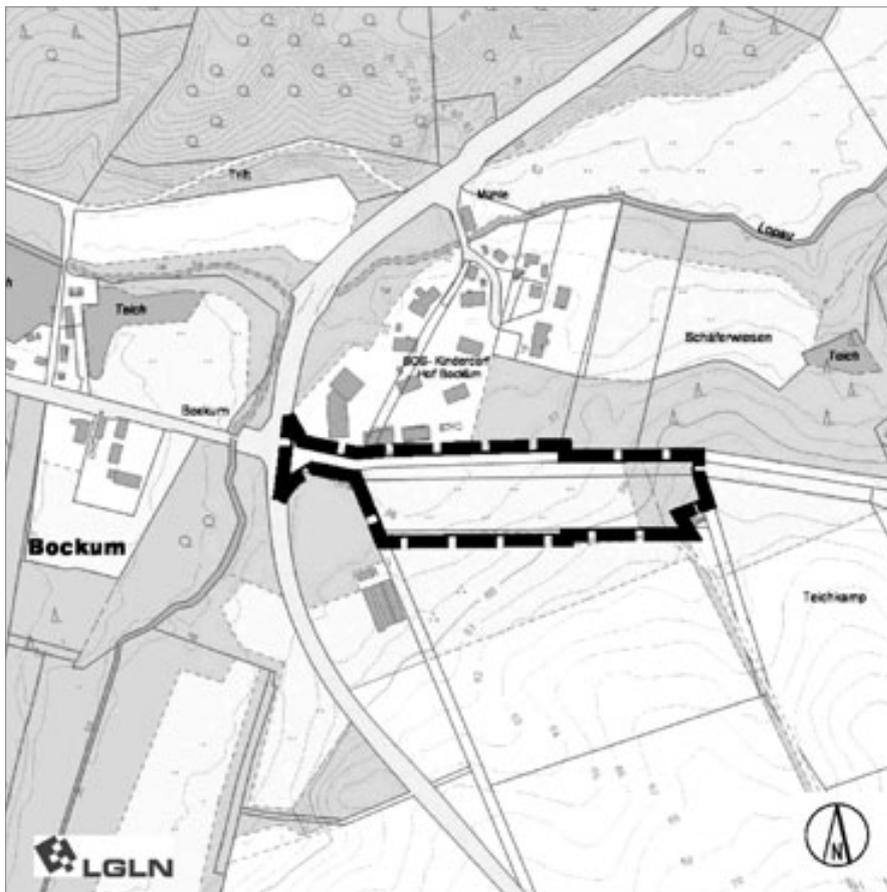
Amelinghausen, 19. April 2013

In Vertretung  
gez. Göbel

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Hof Bockum“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarzgestrichelte Linie gekennzeichnet



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Hof Bockum“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Rehlingen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Hof Bockum“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Rehlingen, 19. April 2013

gez. Mühlhausen  
-Bürgermeister-

## Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                          | 850.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                     | 850.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                     | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                | 0,00 €       |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 771.900,00 € |
| 2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 771.900,00 € |
| 2.3 auf Einzahlungen für Investitionen                    | 18.000,00 €  |
| 2.4 auf Auszahlungen für Investitionen                    | 182.000,00 € |
| 2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 164.000,00 € |
| 2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 0,00 €       |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **164.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

Für das Haushaltsjahr 2013 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer                                 |                           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) 350 v. H. |
| b) für Grundstücke                             | (Grundsteuer B) 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer<br>nach Gewerbeertrag         | 350 v. H.                 |

Oldendorf/Luhe, den 20. März 2013

Gemeinde Oldendorf/Luhe  
- David Abendroth -  
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 sowie nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04. April 2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 - 15.12.10/13 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der

Samtgemeinde Amelinghausen, Rathaus, Zimmer 8  
Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 15. April 2013

gez. Zimmer

## Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 23. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.151.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.151.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	7.399.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	7.840.600,00 €
festgesetzt.	
<u>Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen</u>	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.194.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.556.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	256.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	503.600,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	949.600,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	780.100,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 247.600,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 23. Februar 2013

Luhmann  
Gemeindedirektor

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19. März 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 07. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 21. März 2013

Luhmann  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ mit örtlichen Bauvorschrift**

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.02.2013 den Beschluss den Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung und Umweltbericht als Satzung zu beschließen aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich der Kreisstraße K 46, nördlich des „Tiergartenweges“.

Der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ mit örtlicher Bauvorschrift wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 15.03.2011 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 09.04.2013

In Vertretung  
gez. Matuszak-Salvagnini



## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick per Umlaufbeschluss am 19.04.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Der Flecken Bardowick betreibt die Kindergärten „Am Eichhof“ und „Am Forsthaus“ als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem **Flecken Bardowick**. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Ganztagsgruppen in den Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern aus der **Samtgemeinde Bardowick**. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den **Kindergärten** erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. In den Kindergärten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kindergärten abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen davon sind Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt sind.

### § 2

#### Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
  - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
  - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

### § 3

#### Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer angesetzten Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten bis zu 2 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

#### Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	entfällt
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	entfällt
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus
Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsdienst	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt
Spätdienst	entfällt	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. § 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

- (4) Bei der Ganztags- und der Vormittagsplusbetreuung, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. In Einzelfällen kann der Gemeindedirektor Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn es aus gesundheitlichen Gründen indiziert ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

#### § 4

##### Kindergartengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

##### **Gebührenbefreiung**

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Erziehungsberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
  - Eltern / Erziehungsberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € **1.168,17**).
- a) Vormittagsbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 230,00
  - b) Vormittagsplusbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 8,0 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 280,00
  - c) Ganztagsbetreuung im **Kindergarten** (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 10 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens € 390,00.
- Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abzurunden.

- (2) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes je angefangene ½ Stunde 15,00 € / mtl.
- b) Für die gelegentliche Nutzung des Früh-, Mittags- bzw. Spätdienstes  
(für jeweils 1 Std.) kann eine 10er – Karte erworben werden 10,00 €
- c) Tägliches Mittagessen, Einzelabrechnung mit je  
(Abmeldung des Essens mind. einen Tag zuvor bis 12:00 Uhr) 2,50 €/ tgl.

- (3) Ermäßigungen

- a) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten im Kindergarten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen € - Betrag gerundet.
- b) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 20 %.
- c) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr), werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

#### § 5

##### Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

#### § 6

##### Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kindergartengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des **letzten** Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschreibung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird die monatliche Kindergartengebühr auf 80 % des übersteigenden Betrages ermäßigt.

Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

## § 7

### Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

## § 8

### Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen:

#### **täglich:**

altersgerechtes Frühstücksbrot, (Milch und Selters oder Tee werden in den Kindertagesstätten geliefert), evtl. Brot für nachmittags; ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien; leichte Schuhe (Sandalen mit hellen Sohlen oder Hausschuhe).

- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.02.2011 außer Kraft.

Bardowick, 19.04.2013

Luhmann  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.857.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.857.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.832.700,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.903.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.607.300,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.678.300,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	72.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	225.400,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.900,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 152.900,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 425 v. H.
b)	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 425 v. H.
2.	Gewerbesteuer	Hebesatz 330 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 13. März 2013

Rödenbeck  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 09. April 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 7. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 11. April 2013

Rödenbeck  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.601.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.601.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
2.1	der Einzahlungen auf	2.215.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.882.400,00 €
festgesetzt.		
<u>Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen</u>		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.542.700,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	672.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	395.300,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 330 v. H.
	b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	Hebesatz 330 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 20. Februar 2013

Herm  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 7. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 26. März 2013

Herm  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 06. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	598.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	598.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	591.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	584.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	561.100,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.200,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	30.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	34.900,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 350 v. H.
	b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	Hebesatz 350 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Mechtersen, 6. März 2013

Luhmann  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28. März 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 7. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 2. April 2013

Luhmann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.922.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.922.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	128.800,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	128.800,00 €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	2.096.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.843.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.796.800,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.817.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	300.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	26.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 330 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 330 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 330 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Vögelsen, 28. Februar 2013

Fricke  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 7. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 2. April 2013

Fricke  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 19. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.064.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.064.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	961.000,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	966.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	959.000,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	937.600,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	28.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 400 v. H.
b)	Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	Hebesatz 350 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 19. März 2013

Herbst  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 3. April 2013 unter dem Az. 34.40-15.12.10/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. April 2013 bis 7. Mai 2013 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, 21357 Wittorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 4. April 2013

Herbst  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.340.200 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen (305.400 €)	4.645.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.340.200 €
Nachrichtlich mit internen Leistungsverrechnungen (305.400 €)	4.645.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.089.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	134.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.049.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	982.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	512.900 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.206.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.292.200 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 982.600 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigen.

Samtgemeinde Dahlenburg, den 14.03.2013

Samtgemeindebürgermeister,  
in Vertretung  
Kerstin Roloff

### Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 19.04.2013 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04. bis 07.05.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 19.04.2013

Samtgemeindebürgermeister,  
in Vertretung  
Kerstin Roloff

## **Satzung über die 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Dahlenburg folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  - a) Kultur
  - b) Förderung des Tourismus (inkl. Göhrdeschlacht und Göhrdefestspiele),
  - c) Martinimarkt,
  - d) Wirtschaftsförderung und
  - e) Bauhof.
- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen (§ 98 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).

### **Artikel II**

Die bisherigen Paragraphen 4 bis 8 rücken numerisch entsprechend nach hinten.

### **Artikel III**

#### **§ 10**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 14.03.2013

i.V. Kerstin Roloff  
Samtgemeindebürgermeister

## **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14. März 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Frei laufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

### **§ 2**

#### **Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und frei laufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Katzen, denen durch ihre Halterinnen oder Halter unregelmäßig, regelmäßig oder auf Dauer Freigang gewährt wird, haben diese von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind:
  1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
  2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Dahlenburg oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 4**

#### **Kennzeichnung und Registrierung**

Eine Katze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und zu registrieren.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Dahlenburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

### **§ 6**

#### **Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 4 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 14. März 2013

i.V. Kerstin Roloff  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Fürstenwall-Grundschule in der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 5769) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) – in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schulbezirk Fürstenwall-Grundschule**

Der Schulbezirk der Fürstenwall-Grundschule umfasst alle Mitgliedsgemeinden Boitze, Dahlem, Dahlenburg, Nahrendorf und Tosterglope.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, den 14.03.2013

i.V. Kerstin Roloff  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.840.300,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.024.800,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	183.800,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	183.800,-- Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.777.800,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.874.200,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	291.100,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	558.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Kirchgellersen, den 13.03.2013

Gemeindedirektor

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis zum 06.05.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 28.03.2013

Conrad  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.712.200,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.712.200,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	144.900,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	144.900,-- Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.445.600,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.333.800,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	548.300,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	518.900,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 14.03.2013

Gemeindedirektorin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis zum 07.05.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 03.04.2012

Stille

Gemeindedirektorin

## 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Reppenstedt vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

In § 3 Abs. 1 werden die Hundesteuersätze wie folgt geändert:

a) für den zweiten Hund	50,00 €
b) für jeden weiteren Hund	100,00 €
c) für einen gefährlichen Hund	600,00 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Reppenstedt, 15.03.2013

Stille

Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.572.900,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.647.500,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	58.700,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	58.700,-- Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.502.600,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.535.400,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.500,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, den 21.02.2013

Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.03.2013 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151210/53 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis zum 06.05.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 06.03.2012

Bahlburg

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. <b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.434.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.492.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. <b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.275.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.208.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	87.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	147.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.363.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.368.200,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.000,- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Deutsch Evern, den 12.03.2013

Gemeinde Deutsch Evern  
Benecke  
Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 15.04.2013

Benecke  
Gemeindedirektorin

## Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Deutsch Evern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Gemeinde Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10 in 21407 Deutsch Evern, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

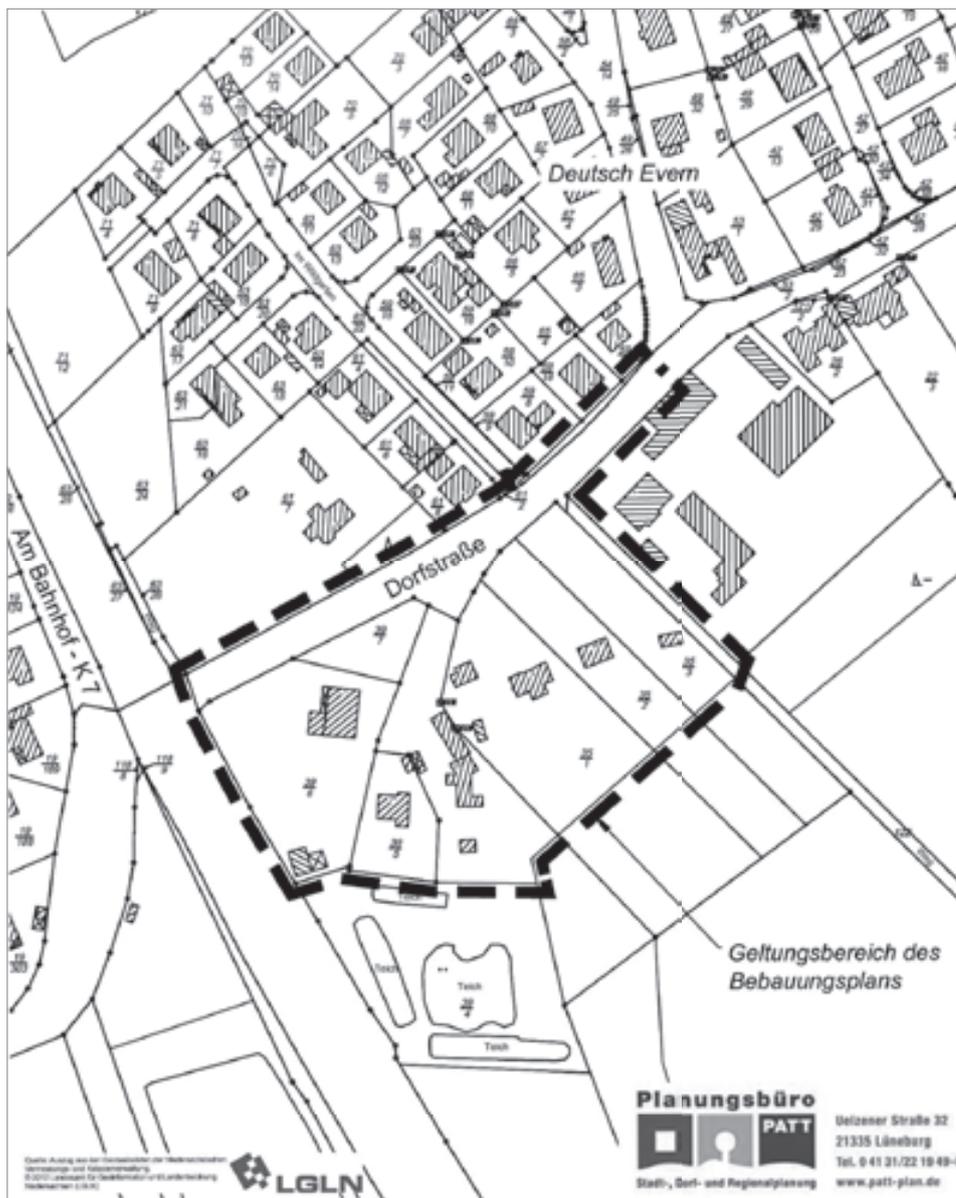
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Deutsch Evern, den 22.03.2013

Benecke, Gemeindedirektorin



## Satzung der Gemeinde Reinstorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ausbau der Erschließungsanlage Windmühlenstraße/Heidplacken/Römeberg/In der Sandkuhle, Ortsteil Wendhausen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) und des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Reinstorf (EBS) vom 18.05.1998, hat der Rat der Gemeinde Reinstorf am 20.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Erschließungsanlage Windmühlenstraße/Heidplacken/Römeberg/In der Sandkuhle (s. anliegendem Lageplan), Ortsteil Wendhausen wird abweichend von den in § 10 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Reinstorf (EBS) vom 18.05.1998 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung ohne Gehwege hergestellt und soll jetzt als fertig gestellt gelten.

### § 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinstorf, den 20.03.2013

Gemeindedirektor  
Bürgermeister



## Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.188.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.188.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.119.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.069.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 186.600 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>330 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>330 v. H.</b>
2. <u>Gewerbsteuer</u>	<b>330 v. H.</b>

Artlenburg, 14.03.2013

(Twesten)

Bürgermeister

S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 10.5.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 3 in 21380 Artlenburg öffentlich aus.

Artlenburg, 25.04.2013

Twesten

Bürgermeister

## Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen den Scheunen“ und der 1. Änderung hierzu sowie mit Teilaufhebung der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Gebiete „Artlenburg zwischen Marschenweg/ Alte Straße/Grünstraße/Mühlenweg und Östlich Kohlhof/Wiesenweg“ sowie mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg während der Dienststunden

**dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber des Fleckens Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen den Scheunen“ und der 1. Änderung hierzu sowie mit Teilaufhebung der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Gebiete „Artlenburg zwischen Marschenweg/ Alte Straße/Grünstraße/Mühlenweg und Östlich Kohlhof/Wiesenweg“ sowie mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes 1 (1. und 2. Bauabschnitt) des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Zwischen den Scheunen“ und der 1. Änderung hierzu ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer grauen Schraffur gekennzeichnet.

Der Teilaufhebungsbereich der Abrundungssatzung Nr. 1 für die Gebiete „Artlenburg zwischen Marschenweg/ Alte Straße/ Grünstraße/ Mühlenweg und Östlich Kohlhof/ Wiesen2 weg“ ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer grauen Flächenfüllung gekennzeichnet.



-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 9 "Mühlenweg" (Plangebiet 1 - 1. und 2. Bauabschnitt)
-  Aufhebungsbereich B-Plan Nr. 3 "Zwischen den Scheunen" und der 1. Änderung hierzu
-  Aufhebungsbereich Abrundungssatzung Nr. 1 für die Gebiete "Artlenburg zwischen Marschenweg/ Alte Straße/ Grünstraße/ Mühlenweg und Östlich Kohlhof/ Wiesenweg"

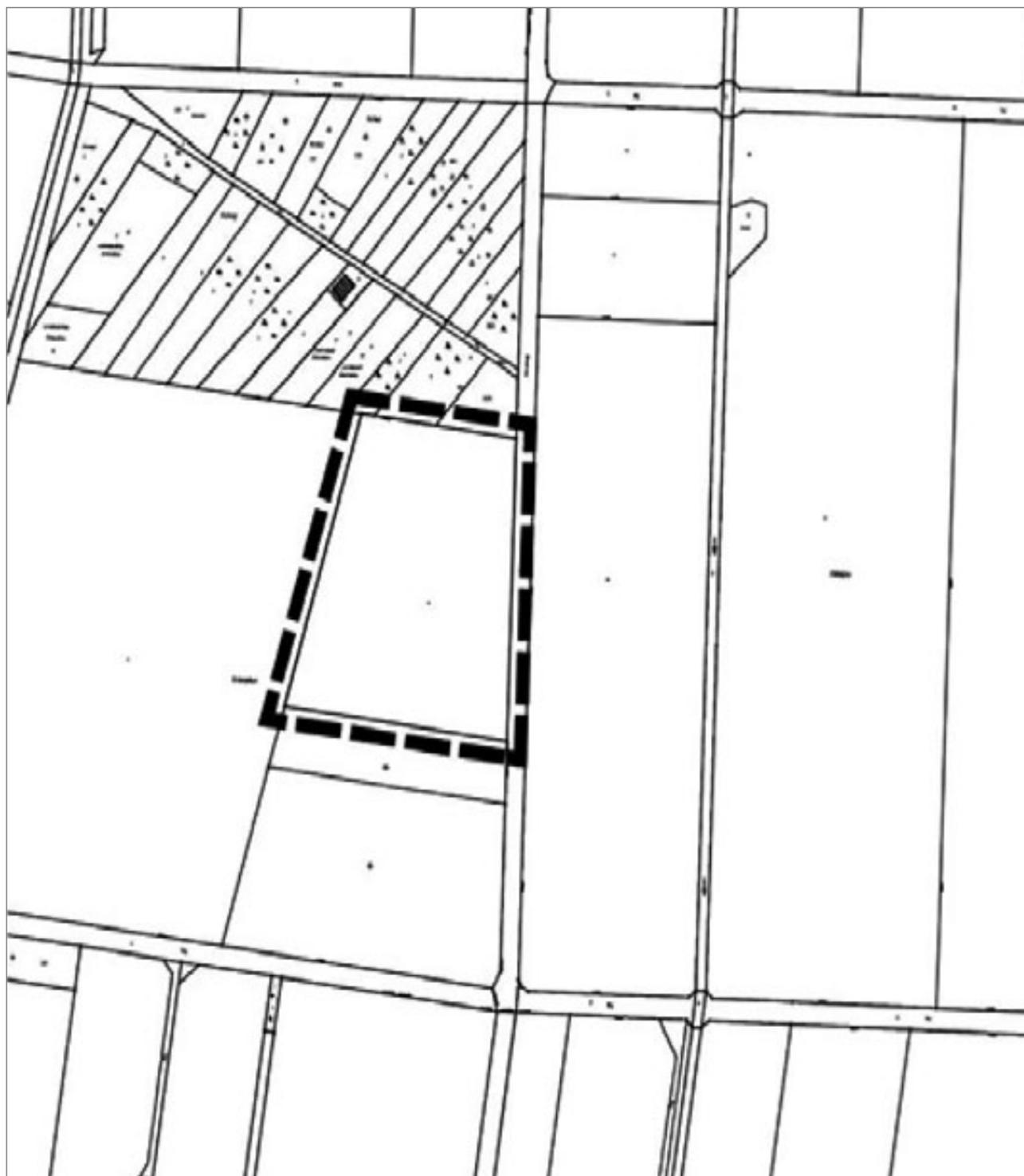


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012.

 Lage des Plangebietes 1

ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes 2 des Bebauungsplans Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Nahversorgungszentrum an der Bundesstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

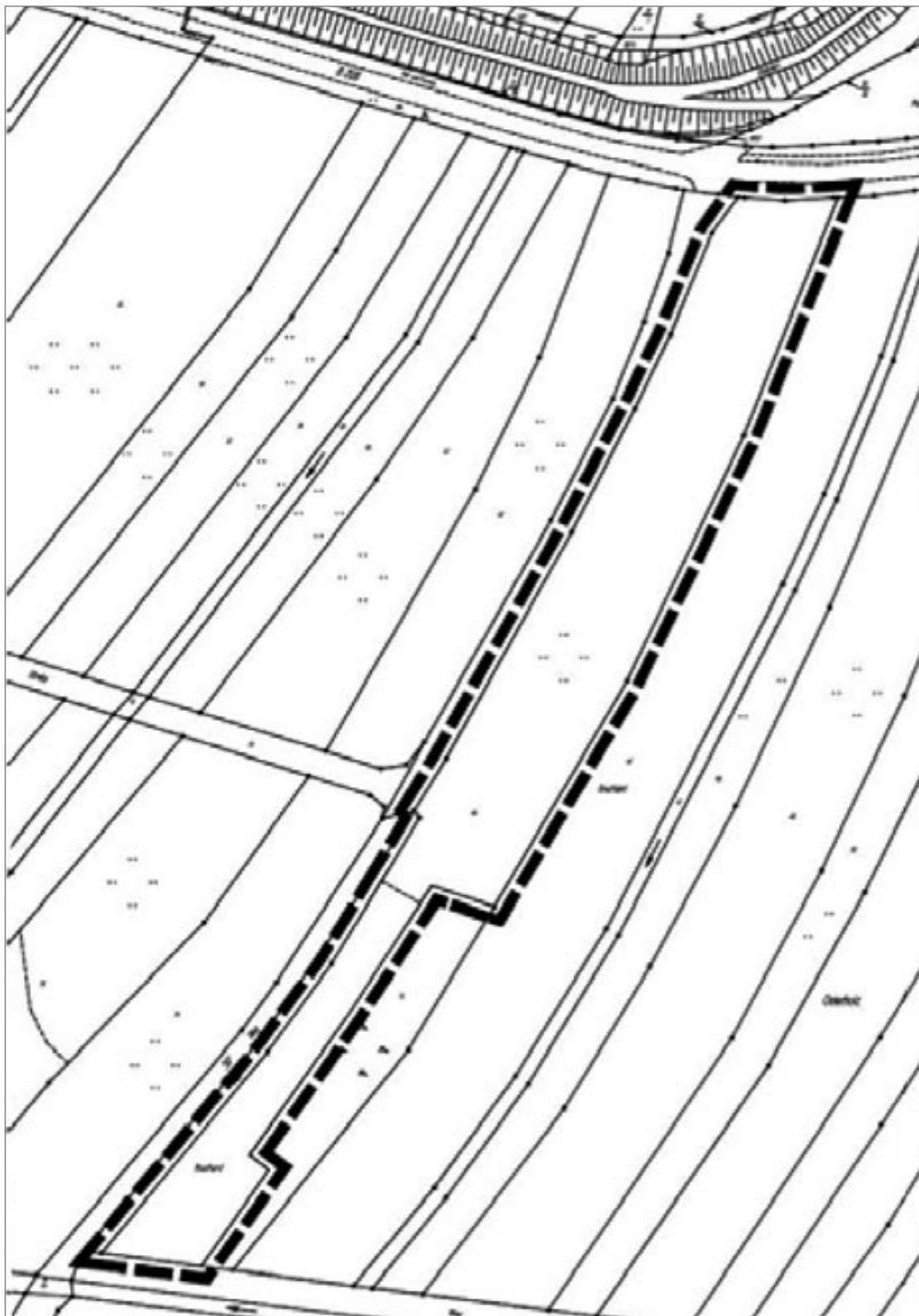


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010.

— — Lage des Plangebietes 2

ohne Maßstab

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes 3 des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2010.



Lage des Plangebietes 3

ohne Maßstab

Artlenburg, den 16.04.2013

gez. Rolf Twesten  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 13.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.463.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.525.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	2.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.348.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.310.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	242.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	166.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 391.400 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
2. <u>Gewerbsteuer</u>	<b>350 v. H.</b>

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

Brietlingen, 15.03.2013

(Meyn)  
Bürgermeister

S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 08.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in 21382 Brietlingen, Schulstraße 2 öffentlich aus.

Brietlingen, 25.04.2013

Meyn  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	533.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	575.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	64.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	64.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	489.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	149.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	95.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.600 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>340 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>340 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>340 v. H.</b>

Echem, 26.02.2013

(Schmitter)  
Bürgermeister

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 08.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bäckerstraße in 21379 Echem öffentlich aus.

Echem, 25.04.2013

Schmitter  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Echem

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 6 „LBZ Echem“ mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ mit ÖBV als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und den Anlagen I bis IX hierzu sowie der zusammenfassenden Erklärung können

bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem während der allgemeinen Sprechzeiten

**mittwochs von 18.00 – 19.30 Uhr**

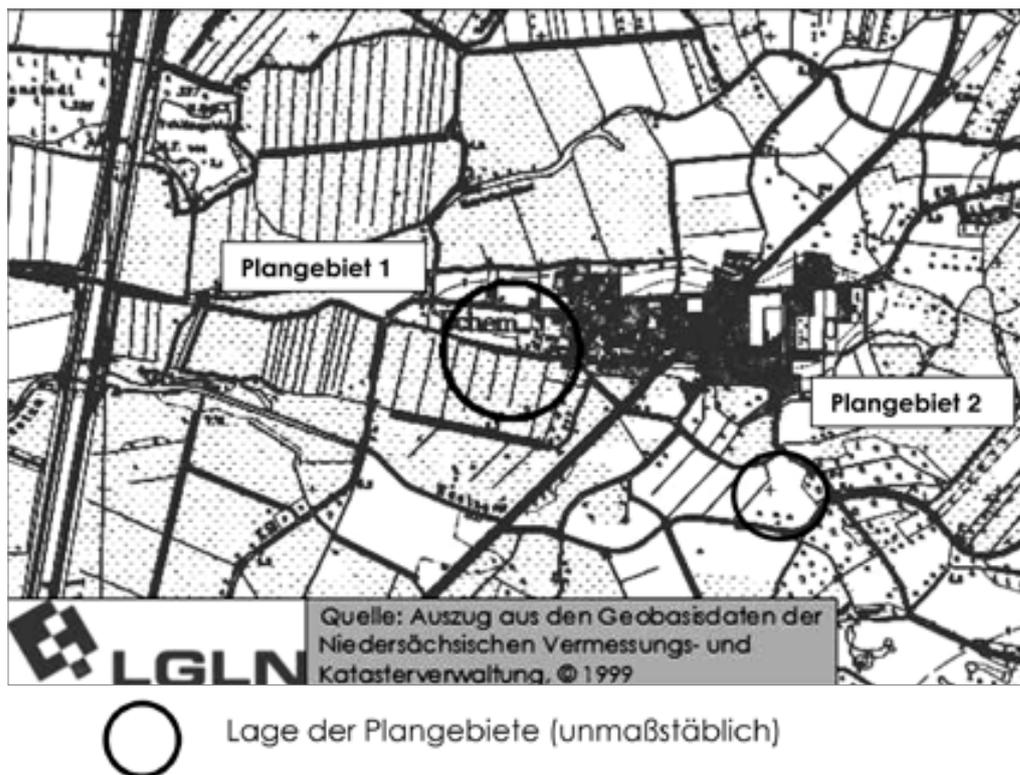
**sowie** in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie**

**donnerstags zusätzlich von 14.00 – 18:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch schwarze Linien gekennzeichnet.



### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „LBZ Echem“ mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ mit ÖBV gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „LBZ Echem“ mit vereinfachter 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Am Birkenweg“ mit ÖBV gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Echem, den 17.04.2013

gez. Schmitter  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 19.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	592.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	592.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	466.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.800 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.700 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>340 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>340 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>330 v. H.</b>

Hittbergen, 20.02.2013

(Ritters)

Bürgermeister

S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß

§ 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 08.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.

Hittbergen, 25.04.2013

Ritters

Bürgermeister\*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.741.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.764.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	45.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	45.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.653.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.613.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.900 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.500 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>360 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>
2. <u>Gewerbsteuer</u>	<b>340 v. H.</b>

Hohnstorf/Elbe, 28.02.2013

(Feit)

Bürgermeister

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hohnstorf/Elbe liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 08.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1a in 21522 Hohnstorf/Elbe öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 25.04.2013

Feit

Bürgermeister,

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.961.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.992.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.833.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.763.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	161.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	302.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 472.200 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
<u>2. Gewerbesteuer</u>	<b>350 v. H.</b>

Scharnebeck, 14. März 2013

( Dr. Heidelberg )  
Bürgermeister

S.

## II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 26.04.2013 bis 08.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße 2 in 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 25.04.2013

Dr. Heidelberg  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „LBZ Echem“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht und den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und den Anlagen I bis XI hierzu, die zusammenfassende Erklärung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den Anlagen 1 bis 3 können bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten

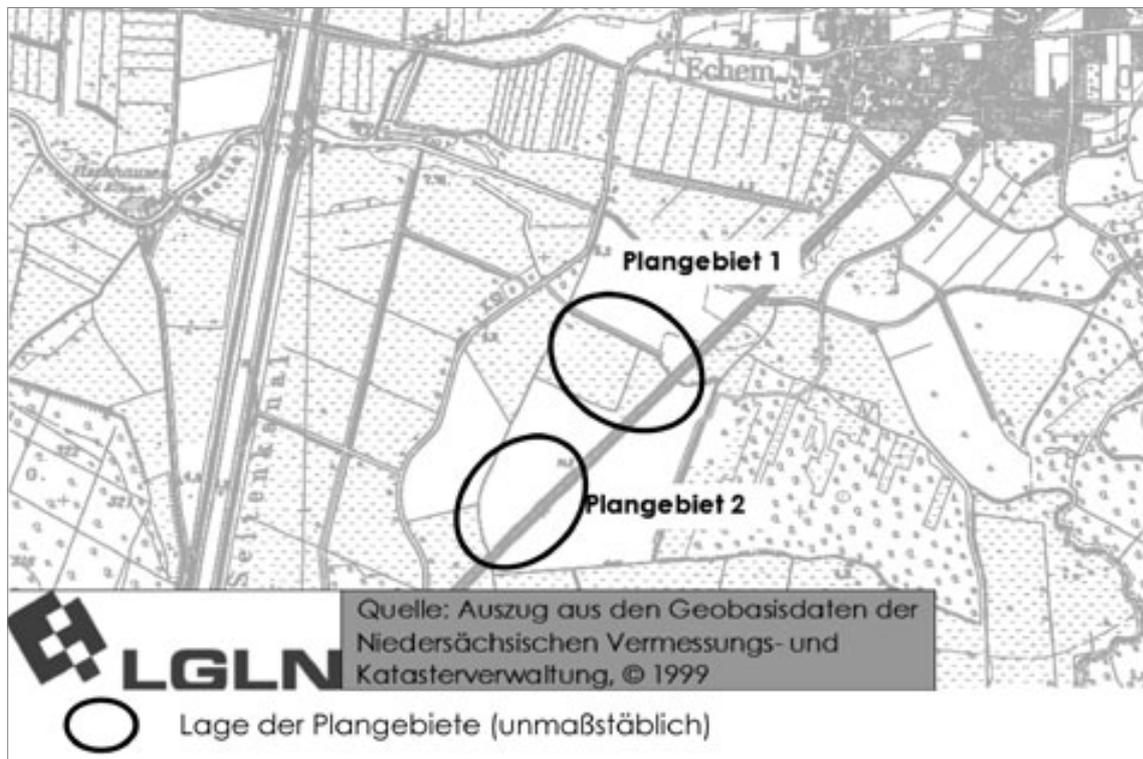
**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie  
donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

**und in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden**

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie  
donnerstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch schwarze Linien gekennzeichnet.



### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „LBZ Echem“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „LBZ Echem“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 11.04.2013

gez. Heidelberg  
Bürgermeister